

Memorial

1940

Luxemburg, Samstag, den 27. Juli 1940.

N° 45

Beschluß vom 12. Juli 1940 über die Einsetzung eines staatlichen Kriegsschädenamtes.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschlüsse der Abgeordnetenversammlung vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Anhörung des Staatsrates;

Beschließt:

Art. 1. Für die Feststellung und Abschätzung der auf luxemburgischem Gebiete verursachten Kriegsschäden wird in Luxemburg ein staatliches Kriegsschädenamt eingesetzt.

Die Dienststellen des Amtes gehören zum Amtsbereich des Regierungsrates für Inneres, unter dessen Befehle und dessen allgemeine Kontrolle sie gestellt werden.

Die Leitung und Verwaltung des Amtes wird von einer Kommission geführt, die nötigenfalls aus mehreren Sektionen von je drei Mitgliedern besteht.

Der Regierungsrat für Inneres wird die Mitglieder dieser Kommission ernennen und unter diesen einen Vorsitzenden bezeichnen, der Doktor der Rechte sein muß.

Art. 2. Jeder durch die Kriegsereignisse verursachte Schaden ist schriftlich bei dem Kriegsschädenamt anzumelden. Das Amt schreitet zur Feststellung und Abschätzung des gemeldeten Schadens durch einen von ihm bestellten Sachverständigen, sowohl im Untersuchungs- als auch in jedem anderen Ermittlungsverfahren. Dem Geschädigten steht das Recht zu, dem Sachverständigenverfahren in Person oder durch einen von der Kriegsschädenkommission anerkannten Beauftragten beizuwohnen. Die Gemeinde des Ortes, wo der Schaden geschehen ist,

wird sich desgleichen bei dem Verfahren durch einen Delegierten vertreten lassen.

Art. 3. Die Kommission befindet über die Feststellung und Abschätzung der Schäden nach Anhörung oder Ladung der Beteiligten. In Sonderfällen kann die Kommission eine oder zwei sachkundige Personen hinzuziehen. Diese haben nur beratende Stimme.

Art. 4. Gegen die Beschlüsse der Kommission über Gesuche, deren Sachwert hauptsächlich 50.000 Fr. übersteigt, steht Berufung bei einer zweiten Kommission der sogenannten „Obersten Kriegsschädenkommission“ offen, die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist und deren Vorsitzender Doktor der Rechte ist.

Die Berufung muß unter Strafe des Verfalls in der Frist von 40 Tagen nach der Zustellung der Kommissionsentscheidung eingeleitet werden und hat auf Ansuchen der Regierung oder der beteiligten Parteien durch bei der Post eingeschriebenen Brief zu geschehen.

Art. 5. Alle Anträge, Anmeldungen, Einberufungen und Zustellungen haben durch bei der Post eingeschriebenen Brief zu geschehen.

Art. 6. Durch Beschluß des Regierungsrates für Inneres werden die Einrichtung und die Arbeitsordnung des Kriegsschädenamtes geregelt werden. Derselbe wird die bei der Anmeldung, Feststellung und Abschätzung der Schäden zu befolgende Prozedur bestimmen und zugleich den Kosten- und Honorartarif für den von der Kommission bestellten Sachverständigen festsetzen.

Art. 7. Die im Feststellungs- und Abschätzungsverfahren von den Kommissionen ausgelegten sowie die aus der Geschäftstätigkeit der Kommissionen sich ergebenden Kosten gehen zu Lasten des Staates.

Art. 8. Der Regierungsrat für Inneres ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, der am Tage seiner Veröffentlichung im „Memorial“ in Kraft tritt.

Luxemburg, den 12. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission

**Albert Wehrer, Jean Mehendorff, Joseph Carmes,
Louis Simmer, Mathias Pütz.**

Beschluß vom 19. Juli 1940, in Ausführung des Art. 1, Abs. 3 und 4, des Beschlusses vom 13. Juli 1940 über die Neuregelung der Rechtsgrundlage und der Organisation der Arbeitsvermittlung.

Der Regierungsrat für Arbeit
und soziale Fürsorge,

Nach Einsicht des Beschlusses vom 13. Juli 1940 betreffend Neuregelung der Rechtsgrundlage und der Organisation der Arbeitsvermittlung;

Beschließt:

Art. 1. Die in Art. 1 Abs. 3 und 4 des vorerwähnten Beschlusses vom 13. Juli 1940 vorgesehene Verteilung der Gemeinden der Kantone Kapellen und Esch a. d. Mz. auf die angrenzenden Nebenstellen wird wie folgt geregelt:

a) die Nebenstelle Esch a. d. Mz. begreift die Gemeinden Esch, Raup, Monnerich, Rümelingen und Schifflingen;

b) die Nebenstelle Differdingen begreift die Gemeinden Differdingen, Pellingen und Sassenheim;

c) die Nebenstelle Düdelingen begreift die Gemeinden Bettemburg und Düdelingen;

d) für die Gemeinden Frisingen, Leudelingen, Köser und Redingen a. d. M. ist das Arbeitsamt zu Luxemburg zuständig;

e) für die Gemeinden Garnich, Rünzig, Niederterfchen und Steinfort ist die Nebenstelle Differdingen, für die übrigen Gemeinden des Kantons Kapellen das Arbeitsamt zu Luxemburg, zuständig.

Art. 2. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 19. Juli 1940.

Der Regierungsrat für Arbeit
und soziale Fürsorge,

Jean Mehendorff.

Beschluß vom 20. Juli 1940 betreffend die Anmeldepflicht der am 19. Juli 1940 beschäftigten Arbeitnehmer.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliefungen der Abgeordnetenversammlung vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939 betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 13. Juli 1940 betreffend Neuregelung der Rechtsgrundlage und der Organisation der Arbeitsvermittlung;

Nach Einsicht von Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 betreffend die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

Art. 1. Die Arbeitgeber sind gehalten, alle bei ihnen am 19. Juli 1940 beschäftigten Arbeitnehmer beim Arbeitsamt zu Luxemburg oder dessen Nebenstellen zu melden.

Art. 2. Die Meldefrist beträgt 14 Tage ab Veröffentlichung gegenwärtigen Beschlusses.

Art. 3. Die nach alphabetischer Ordnung aufzustellenden Melde Listen enthalten folgende Angaben:

Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnort und Wohnung, Beruf, Zivilstand (ob ledig oder verheiratet), Zahl der Kinder unter 16 Jahren, sowie das Einstellungsdatum.

Art. 4. Der Regierungsrat für Arbeit und soziale Fürsorge ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, der am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, betraut.

Luxemburg, den 20. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,

**Albert Wehrer, Jean Mehendorff, Joseph Carmes,
Louis Simmer, Mathias Pütz.**

Beschluß vom 20. Juli 1940 betreffend Abschaffung des Großh. Beschlusses vom 16. Oktober 1939 über die Begrenzung der Arbeitszeit.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschlieûungen der Abgeordneten-kammer vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939 betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Großh. Beschlusses vom 16. Oktober 1939 betreffend die Begrenzung der Arbeitszeit;

In Anbetracht, daß die wirtschaftlichen Umstände die dem vorerwähnten Beschluß zugrunde lagen nicht mehr bestehen und daß es angezeigt ist die normale Arbeitszeit wieder herzustellen;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

Art. 1. Der Großh. Beschluß vom 16. Oktober 1939 betreffend die Begrenzung der Arbeitszeit ist abgeschafft.

Art. 2. Gegenwärtiger Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 20. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,

Albert Wehrer, Jean Mehldorff, Joseph Carmes, Louis Simmer, Mathias Püh.

Beschluß vom 25. Juli 1940 gemäß dem die Inbetriebnahme der Erzgruben sowie der Abtransport der Erze unter Genehmigung gestellt werden.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschlieûungen der Abgeordneten-kammer vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939 betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Einrichtung des Staatsrates und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

Art. 1. Die Inbetriebnahme einer Erzgrube oder

Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Grube, sowie der Versand der Erze unterliegen der vorherigen Genehmigung des Regierungsrates für Arbeit, soziale Fürsorge und Bergbau.

Bei der Genehmigung wird gleichzeitig die zu fördernde und zu versendende Höchstmenge festgelegt.

Art. 2. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen gegenwärtigen Beschlusses werden mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe von 51 bis 5.000 Fr. oder mit nur einer dieser Strafen belegt. Außerdem kann die Grube von amtswegen stillgelegt werden.

Art. 3. Der Regierungsrat für Arbeit, soziale Fürsorge und Bergbau ist mit der Ausführung dieses Beschlusses, der am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft tritt, betraut.

Luxemburg, den 25. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,

Albert Wehrer, Jean Mehldorff, Joseph Carmes, Louis Simmer, Mathias Püh.

Bekanntmachung. — Gemeindeverwaltungen. — Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 18. Juli 1940 ist Hrn. Peter Brandenburger stellvertretendem Schöffen der Gemeinde Triflingen ehrenvolle Entlassung bewilligt worden.

— Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 20. Juli 1940 ist Hrn. Marcel Feller, stellvertretendem Schöffen der Gemeinde Petingen ehrenvolle Entlassung bewilligt worden.

— Durch denselben Beschluß ist Hrn. Dominik Schilh, stellvertretendem Schöffen der Gemeinde Rümelingen ehrenvolle Entlassung bewilligt worden.

— Durch denselben Beschluß ist Hrn. Arthur Zeimes, stellvertretendem Bürgermeister und Hrn. Mathias Franken, stellvertretendem Schöffen der Gemeinde Triflingen ehrenvolle Entlassung bewilligt worden.

— Durch Beschluß der Verwaltungskommission vom 23. Juli 1940, ist Hrn. Adolf Ewald, stellvertretendem Schöffen der Gemeinde Rümelingen, ehrenvolle Entlassung bewilligt worden.

**Beschluß vom 22. Juli 1940 betreffend
die Verdunkelung.**

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliessungen der Abgeordnetenkammer vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht des Gesetzes vom 22. August 1936, wodurch die Regierung ermächtigt wird, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um die Bevölkerung gegen die Gefahren eines internationalen Krieges, besonders gegen die Gefahren von Fliegerangriffen zu schützen, und des Grossh. Beschlusses vom 27. September 1938, betreffend die Vorbereitung und Ausführung von geeigneten Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und des Eigentums gegen die Gefahren eines bewaffneten internationalen Konfliktes, und hauptsächlich gegen die Luftgefahren;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939 betreffend die Ausdehnung der Exekutivgewalt;

Beschließt:

Art. 1. Jedermann ist gehalten von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zu verdunkeln.

Art. 2. Alle Gebäude sind so zu verdunkeln, daß kein Lichtstrahl nach Außen dringt.

Art. 3. Jede Außenbeleuchtung ist so zu verdunkeln, daß aus 500 Meter Höhe in senkrechter und schräger Blickrichtung Lichterscheinungen nicht mehr wahrgenommen werden können. Alle entbehrlichen Lichtquellen sind außer Betrieb zu setzen. Lichtklame und Schaufensterbeleuchtung sind auszuschalten.

Art. 4. Bei allen Verkehrsmitteln (Kraftfahrzeugen, Eisenbahn, Straßenbahn, Schiffen usw.) ist die Innenbeleuchtung nach außen hin völlig abzudunkeln. Die Scheinwerfer der Fahrzeuge sind so abzudecken, daß nur ein wagerechter 5—8 cm langer und 1,5 cm hoher Ausschnitt das Licht austreten läßt. Kraftfahrzeuge fahren auf freier Landstraße mit abgedecktem Scheinwerfer und Fernlicht. Bei Gegenverkehr und in geschlossenen Ortschaften sind die Scheinwerfer auf Nahlicht abzublenden. Schluß- und Bremslichter sind abgedeckt beizubehalten. Fahrtrichtungsanzeiger sind weiter zu benutzen. Parkende Fahrzeuge sind nach vorn und hinten durch abgedeckte Lichtquellen kenntlich zu machen.

Art. 5. Abschaltung der öffentlichen Elektrizitäts-

und Gasversorgung aus Gründen der Verdunkelung ist strengstens verboten.

Art. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 1 Jahr und einer Geldbuße von 51 bis 3.000 Fr., oder bloß mit einer dieser Strafen belegt.

Art. 7. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung im „Memorial“ in Kraft.

Luxemburg, den 22. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,

**Albert Wehrer, Jean Wehdorff, Josef Carmes,
Louis Simmer, Mathias Büß.**

Beschluß vom 26. Juli 1940, betreffend die Eröffnung der Jagd auf den Rehbock.

Der Regierungsrat für Inneres,

Nach Einsicht des Jagdgesetzes vom 19. Mai 1885 und des Reglementes vom 25. August 1893, zur Ausführung dieses Gesetzes;

Beschließt:

Art. 1. Die Jagd auf den Rehbock ist ab 1. August 1940 erlaubt.

Der Rehbock darf nur mit der Kugel geschossen werden.

Art. 2. Dieser Beschluß soll im „Memorial“ veröffentlicht und außerdem in allen Gemeinden des Landes angeschlagen werden.

Luxemburg, den 26. Juli 1940.

Der Regierungsrat für Inneres,
Jean Wehdorff.

Beschluß vom 27. Juli 1940, betreffend das Verbot von Preiserhöhungen.

Die Verwaltungskommission,

Nach Einsicht der Entschliessungen der Abgeordnetenkammer vom 16. und 23. Mai 1940;

Nach Einsicht der Gesetze vom 28. September 1938 und 29. August 1939, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Exekutivgewalt;

Nach Einsicht des Art. 27 des Gesetzes vom 16. Januar 1866 über die Organisation des Staatsrates, und in Anbetracht der Dringlichkeit;

Beschließt:

Art. 1. Die Erhöhung von Preisen für Güter und Leistungen jeder Art, insbesondere für alle Bedürfnisse des täglichen Lebens, für die gesamte landwirtschaftliche, gewerbliche und industrielle Erzeugung und für den Verkehr mit Gütern und Waren jeder Art sowie für sonstige Entgelte ist verboten.

Mahgebend ist der Stand der Preise und sonstiger Entgelte vom 9. Mai 1940.

Als eine Erhöhung von Preisen und Entgelten ist es auch anzusehen, wenn die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen zum Nachteil der Abnehmer verändert werden.

Art. 2. Für Waren, welche aus dem Zollausland nach Luxemburg eingeführt und ohne vorherige Umwandlung, vorherigen Zusatz oder irgendwelche Beimischung zum Verkauf gelangen, darf im inländischen Geschäftsverkehr höchstens der Preis gefordert, versprochen oder gewährt werden, der dem tatsächlichen Einkaufspreis zuzüglich der volkswirtschaftlich gerechtfertigten Kosten- und Gewinnaufschläge entspricht.

Bis zu einer anderweitigen Regelung dürfen als Kosten- und Gewinnaufschläge die absoluten Beträge eingesetzt werden, die im Jahre 1939 bei vergleichbaren Geschäften durchschnittlich erzielt worden sind.

Der Verkäufer ist verpflichtet, Preiserhöhungen gegenüber dem Stand vom 9. Mai 1940 in der Rechnung gesondert aufzuzeichnen, soweit nach Handelsbrauch bisher Rechnungen ausgestellt wurden.

Art. 3. Es ist verboten, Handlungen vorzunehmen, durch die mittelbar oder unmittelbar die Vorschriften der Art. 1 und 2 umgangen werden oder umgangen werden sollen.

Art. 4. Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich erscheint, kann das Wirtschaftsministerium oder die von ihm beauftragte Stelle Ausnahmen zulassen oder anordnen.

Art. 5. Von dem Verbot des Art. 1 dieses Beschlusses bleiben unberührt die Preise, welche nach dem 9. Mai 1940 von der Verwaltungskommission

durch besondere Beschlüsse festgesetzt oder genehmigt worden sind.

Art. 6. Die vom Wirtschaftsministerium besonders beauftragten Beamten, sowie die Agenten der allgemeinen und Lokalpolizei sind mit der Überwachung der Anwendung des vorliegenden Beschlusses beauftragt. Sie haben insbesondere das Recht, Einsicht in die Buchführung, die Rechnungen und andere Belege zu nehmen. Sie sind ermächtigt, Protokoll zu errichten.

Art. 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Beschlusses werden mit einer Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu 3 Jahren und mit einer Geldstrafe von 51 bis 20.000 Fr. oder mit nur einer dieser Strafen bestraft. Außerdem wird die Einziehung des Deliktobjektes angeordnet. Die Befugnis des Regierungsrates für Wirtschaftsangelegenheiten, die Handelsermächtigungen zu entziehen, bleibt unberührt.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Luxemburg, den 27. Juli 1940.

Die Verwaltungskommission,
**Albert Wehrer, Johann Wehdorff, Josef Carmes,
Louis Simmer, Mathias Büß.**

Bekanntmachung. — Sitzungen des Obergerichtshofes und der beiden Bezirksgerichte während der Gerichtsferien von 1940 und während des Gerichtsjahres 1940—1941.

Ferientsitzungen. — Obergerichtshof. — Die Ferientsitzungen des laufenden Jahres sind auf Montag, den 19. August und auf Montag, den 9. September, jedesmal um 9½ Uhr vormittags, festgesetzt für sämtliche Gerichtssachen.

Bezirksgericht zu Luxemburg. — Die Ferientsitzungen des laufenden Jahres sind festgesetzt wie folgt:

A. Für Zivil- und Handelsachen auf Montag, den 12. August, um 9 Uhr vormittags; für Zuchtpolizeisachen, auf Dienstag, den 13. August und Mittwoch den 14. August, jedesmal um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags.

B. Für Zivil- und Handelsachen, auf Donnerstag, den 29. August, um 9 Uhr vormittags; für Zucht-

polizeisachen auf Freitag, den 30. August und auf Samstag, den 31. August, jedesmal um 9 Uhr vormittags und 3 Uhr nachmittags.

C. Für Zivil- und Handelsfachen, auf Donnerstag, den 12. September, um 9 Uhr vormittags; für Zuchtpolizeisachen, auf Freitag, den 13. September und Samstag, den 14. September jedesmal um 9 Uhr vormittags und um 3 Uhr nachmittags.

Das Gericht wird gegebenenfalls die Zuchtpolizeisitzungen auf die Erledigung der auf die Feriensitzungen vom 12. und 29. August und 12. September anberaumten Zivil- und Handelsfachen verwenden.

Bezirksgericht zu Diekirch. — Die Feriensitzungen des laufenden Jahres sind für alle Gerichtssachen festgesetzt, auf Dienstag, den 20. August, Mittwoch, den 21. August, Freitag, den 13. September und Samstag, den 14. September jedesmal um 9½ Uhr vormittags.

Ordentliche Sitzungen während des Gerichtsjahres 1940—1941.

Obergerichtshof. — Die Sitzungen während des Gerichtsjahres 1940—1941 sind festgesetzt: für die Berufungen in Zivil- und Handelsfachen und nötigenfalls für Kassationsfachen, auf Dienstags und Mittwochs jeder Woche, um 9½ Uhr morgens; für Kassations- und nötigenfalls für Zivil- und Handelsfachen auf Donnerstags jeder Woche, um 9½ Uhr morgens; für Berufungen in Zuchtpolizeisachen auf Freitags und Samstags, um 9½ Uhr vormittags und nötigenfalls um 3½ Uhr nachmittags. Die Sitzung von Freitags um 3½ Uhr nachmittags kann auch für Erledigung der Berufungen in Zivil- und Handelsfachen vorbehalten werden.

Bezirksgericht zu Luxemburg. — Die Sitzungen während des Gerichtsjahres 1940—1941 sind festgesetzt wie folgt:

Die Sitzungen der 1. Kammer von Montags, Dienstags und Mittwochs, jedesmal um 9 Uhr morgens sind vor allem der Erledigung der gewöhnlichen Zivilsachen bestimmt, während die Mittwochsitzungen außerdem der Erledigung der Disziplinarsachen gewidmet ist.

Die Sitzungen der 2. Kammer von Donnerstags, Freitags und Samstags jedesmal um 9 Uhr morgens, sind vor allem der Erledigung der Handelsfachen gewidmet.

Die Sitzungen der 3. Kammer von Montags, 9 Uhr morgens, von Dienstag, 9 Uhr morgens und

3 Uhr nachmittags, von Mittwochs, 9 Uhr morgens, von Freitags, 9 Uhr morgens und 3 Uhr nachmittags, sowie von Samstag, 9 Uhr morgens sind vor allem der Erledigung von Zuchtpolizeisachen bestimmt.

Die Sitzungen der 4. Kammer von Montags, 3 Uhr nachmittags und von Donnerstags, 9 Uhr morgens sind vor allem der Erledigung der gewöhnlichen Zivilsachen, sowie der Ehescheidungsklagen, der Domanialsachen, der Klagen betreffend Immobilienpfändung, Pro Dagesuche gewidmet; die Sitzungen von Mittwochs und Freitags, jedesmal um 3 Uhr nachmittags sind vor allem der Erledigung von Zuchtpolizeisachen bestimmt.

Die Referatsitzungen sind auf Dienstags, um 3 Uhr nachmittags oder auf jeden andern vom Hrn. Präsidenten bestimmten Tag und Stunde festgesetzt.

Das Jugendgericht hält seine Sitzungen Donnerstags um 3 Uhr nachmittags oder auf jeden andern, vom Hrn. Jugendrichter bestimmten Tage.

Der Dienst der 4. Kammer wird probeweise folgendermaßen versehen:

Die der 4. Kammer bis jetzt zuerteilten Zuchtpolizeisitzungen von Mittwochs und Freitags finden gegenwärtig nicht statt; die, auf die Zivilsitzungen von Donnerstags anberaumten Angelegenheiten werden wie bis jetzt durch die 1. und die 2. Kammer erledigt.

Die Montagsitzung (Ehescheidungen usw.) wird abwechselnd von jeder der drei Kammern übernommen.

Bezirksgericht zu Diekirch. — Das Gericht hält seine Sitzungen für alle Angelegenheiten (Zivil-, Handels- und Zuchtpolizeisachen) Dienstags, Mittwochs, Freitags und Samstags jeder Woche um 9½ Uhr morgens, sowie Freitags um 2½ Uhr nachmittags.

Die Sitzungen von Dienstags und Mittwochs sind vor allem der Erledigung der Zivil- und Handelsfachen vorbehalten; jene von Freitags 9½ Uhr morgens und 2½ Uhr nachmittags und jene von Samstags, 9½ Uhr morgens für Zuchtpolizeisachen. Die Referatsitzungen sind auf Dienstags jeder Woche, um 9 Uhr morgens oder auf jeder anderen vom Hrn. Präsidenten zu bestimmenden Tag, festgesetzt; jene des Jugendrichters auf jeden ersten Donnerstag im Monat um 9½ Uhr morgens und bei Dringlichkeit auf einen beliebigen Tag in der Woche. — 27. Juli 1940.

Bekanntmachung. — Prüfungsjurys. — Durch Beschluß der Landesverwaltungscommission vom 25. Juli 1940 sind zu Mitgliedern der Prüfungsjurys für die Verleihung der Grade für das Jahr 1940—1941 ernannt worden:

I. Für die Philosophie und Philologie:

a) zu Mitgliedern: 1. für die Kandidatur in der Philosophie und Philologie als Vorbereitung auf das Rechtsstudium: die H. H. Eduard Ofter, Direktor des Mädchenlyzeums zu Luxemburg, Johann Peter Erpelding, Josef Meyers-Cogniou, Peter Frieden und Johann Peter Sold, Professoren am Gymnasium zu Luxemburg; 2. für die Kandidatur in der Philosophie und Philologie als Vorbereitung auf das Doktorat und für das Doktorat in der Philosophie und Philologie: dieselben, sowie die H. H. Johann Peter Dupong, Professor am Gymnasium zu Luxemburg (für Griechisch) und Johann Feltes, Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg (für Englisch);

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. H. Edmund Wampach, Professor am Mädchenlyzeum zu Luxemburg, Johann Peter Thibeau, Professor am Gymnasium zu Diekirch und Leo Thyès, Professor am Gymnasium zu Luxemburg.

II. Für die physikalischen und mathematischen Wissenschaften:

a) zu Mitgliedern: die H. H. Josef Merten, Direktor des Gymnasiums zu Diekirch, Paul André Thibeau, Direktor der Industrie- und Handelsschule zu Esch a. d. Mz., Johann Peter Stein, Professor am Mädchenlyzeum zu Luxemburg, Albert Gloden, Professor am Gymnasium zu Luxemburg und Heinrich Thill, Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg;

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. H. Josef Müller, Professor am Gymnasium zu Diekirch, Nikolaus Koemptgen, Professor am Gymnasium zu Luxemburg und Mathias Wagner, Professor am Gymnasium zu Diekirch.

III. Für die Naturwissenschaften:

a) zu Mitgliedern: die H. H. Felix Heuertz, Professor am Gymnasium zu Luxemburg, Eugen Bisenius, Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg, Johann Koppes,

Professor am Gymnasium zu Luxemburg, Anton Stein, Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg und Oskar Stümpel, Professor am Gymnasium zu Luxemburg;

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. H. Eugen Lahr, Professor am Mädchenlyzeum zu Luxemburg, Eugen Beck, Professor an der Industrie- und Handelsschule zu Luxemburg und Alfons Williams, Professor am Mädchenlyzeum zu Luxemburg.

IV. Für das Rechtsstudium:

a) zu Mitgliedern: die H. H. Friedrich Gillissen, Präsident des Obergerichtshofes, Heinrich Rodé, Vize-Präsident des Obergerichtshofes, Karl Riès, Staatsanwalt zu Luxemburg, Eugen Rodenbourg, Generaladvokat zu Luxemburg und Emil Reuffer, Advokat-Anwalt zu Luxemburg;

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. H. Johann Peter Westler, Josef Kolbach, Obergerichtsräte und Moritz Reumann, Advokat-Anwalt zu Luxemburg.

V. Für das Notariat:

a) zu Mitgliedern: die H. H. Franz Mauritius, Ehrenpräsident des Obergerichtshofes, Julius Salentin, Obergerichtsrat, Paul Cravat, Julius Hamélius, Notare zu Luxemburg und Emil Schleffer, Advokat-Anwalt zu Luxemburg;

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. H. Robert Als, Generaladvokat zu Luxemburg, Philipp Dupont, Notar zu Junglinster und Karl Wersch, Notar zu Luxemburg.

VI. Für die Medizin:

a) zu Mitgliedern: die H. H. Dr. Josef Forman, Präsident des Medizinalkollegiums zu Luxemburg, Peter Schmol, Direktor des bakteriologischen Instituts zu Luxemburg, Felix Heß, Arzt zu Differdingen, Anton Wagner und Camille Glaesener, Ärzte zu Luxemburg;

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. H. Dr. Leo Molitor, Josef Molitor und Josef Linster, Ärzte zu Luxemburg.

VII. Für die Zahnheilkunde:

a) zu Mitgliedern: die H. H. Dr. Josef Forman, Präsident des Medizinalkollegiums zu Luxemburg, Dr. Josef Molitor, Arzt zu Luxemburg, Moys

Decker, Ernst Schneider und Alfred Weber, Zahnärzte zu Luxemburg;

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. Dr. Alfred Wirolle, Arzt zu Luxemburg, Johann Peter Calteux und Robert Leesch, Zahnärzte zu Luxemburg.

VIII. Für die Tierarzneikunde:

a) zu Mitgliedern: die H. Johann Nikolaus Ries, Tierarzt zu Diekirch, Leander Spartz, Direktor des städtischen Schlachthofes zu Luxemburg, Edouard Loutsch, Tierarzt zu Luxemburg, Jakob Schilh, Tierarzt zu Echternach und Karl Krombach, Tierarzt zu Düdelingen;

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. Martin Peters, Tierarzt zu Bad Mondorf, Leo Protz, Tierarzt zu Echternach und Johann Baptist Keller, Tierarzt zu Rümelingen.

IX. Für die Pharmazentik:

a) zu Mitgliedern: die H. Willbrord Palign, Apotheker zu Junglinster, Nikolaus Probst, Apotheker zu Grevenmacher, Moys Kuborn, Apotheker zu Hesperingen Howald, Josef Weisch, Apotheker zu Mersch und Nikolaus Watry, Apotheker zu Luxemburg;

b) zu Ergänzungsmitgliedern: die H. Johann Knaff, Apotheker zu Luxemburg-Bonneweg, August Sippert und Eduard Widun, Apotheker zu Luxemburg.

Die Prüfungsjurys werden am Freitag, den 6. September 1940 um 4 Uhr nachmittags im Regierungsgebäude zu Luxemburg behufs ihrer Installation zusammentreten, wo dieselben Mitteilung der von den Rezipienten für die ordentliche Tagung eingereichten Schriftstücke erhalten werden.

Die Rezipienten in den verschiedenen Fächern haben vor dem 25. August künftighin ihre Gesuche nebst

folgenden Belegstücken an das Unterrichtsdepartement einzureichen:

1. die Quittung des Stenerereinnehmers über die Entrichtung der durch Art. 5 des allgemeinen Reglementes vom 3. Februar 1940 festgesetzten Gebühren;

2. die Zeugnisse und Diplome, welche bezeugen, daß sie die vorgängigen gesetzlichen Prüfungen bestanden haben;

3. die Studienzeugnisse über die durch das Gesetz vorgesehenen Gegenstände.

Die Rezipienten für die Prüfungen in der Medizin, der Zahnheilkunde und der Pharmazentik müssen außerdem einen Heimatschein beifügen.

Die Rezipienten sind gebeten, in den Zulassungsgesuchen Ort und Datum ihrer Geburt, sowie Stand oder Gewerbe und genaue Adresse ihrer Eltern anzugeben. 26. Juli 1940.

Bekanntmachung. Gemeindereglement.

In seiner Sitzung vom 27. April 1940 hat der Gemeinderat von Sassenheim ein Reglement über die Wasserläufe erlassen. Besagtes Reglement ist vorschriftsmäßig veröffentlicht worden. 19. Juli 1940.

Bekanntmachung. Syndikatsgenossenschaft.

In Gemäßheit des Art. 6 des Gesetzes vom 28. Dezember 1883, hat die Freie Syndikalgenossenschaft für den Bau einer Wasserleitung für die Mehrpartei-Ort genannt: „Brouched Tenkenstrachen Über die Hoecht“ usw. zu Schouweller-Niederkerfschen, Gemeinde Dippach, ein Duplikat der Gründungsurkunde in der Regierung und auf dem Gemeinde sekretariate von Dippach hinterlegt. 25. Juli 1940.